

Reglement

der

Stiftung Flexibler Altersrücktritt FAR

Gerüstbau

Gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 der Urkunde der Stiftung Flexibler Altersrücktritt FAR Gerüstbau (kurz: Stiftung FAR Gerüstbau) erlässt der Stiftungsrat folgende Bestimmungen

A Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Sachlicher Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt die Finanzierung des flexiblen Altersrücktritts der Arbeitnehmer (nachfolgend: versicherten Personen) von Unternehmungen im Gerüstbau, die nicht anderweitig eine gleichwertige Regelung getroffen haben. Es regelt ferner die Leistungen sowie die Modalitäten der Durchführung und der Kontrolle.
- 2 Das Reglement umschreibt zu diesem Zweck die Art und den Umfang der Finanzierung, die Voraussetzungen, den Umfang und die Form der Leistungen sowie die übrigen Voraussetzungen und Massnahmen zur Durchführung des Stiftungszwecks. Ferner regelt es die Erledigung von Streitfällen aus der Anwendung der Urkunde, des Reglements oder des Anschlussvertrages mit Arbeitgebern.

Artikel 2 Persönlicher Geltungsbereich

- 1 Das Reglement gilt für sämtliche Arbeitgeber im Gerüstbau gemäss der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages im Gerüstbau, die bezüglich des flexiblen Altersrücktritts ihrer Arbeitnehmer nicht einer im vorliegenden Geltungsbereich gleichwertigen Regelung unterstellt sind.
- 2 Der Stiftungsrat entscheidet im konkreten Einzelfall, ob eine anderweitige Regelung im vorliegenden Geltungsbereich gleichwertig ist.

B Finanzierung

I Generell

Artikel 3 Finanzierung der Leistungen

- 1 Die Finanzierung der Leistungen für den flexiblen Altersrücktritt wird durch die Beiträge der Arbeitgeber und versicherten Personen, allfällige Eintrittsleistungen bzw. Einkäufe, Zuwendungen Dritter sowie durch die Vermögenserträge sichergestellt.
- 2 Für jede versicherte Person wird ein Altersguthaben geführt, das entsprechend den Ertragsmöglichkeiten des massgeblichen Kapitalmarktes jährlich verzinst wird.

II Beiträge

Artikel 4 Grundlage der Beitragsbemessung und -erhebung

- 1 Die Beiträge richten sich nach dem massgebenden Lohn.
- 2 Massgebender Lohn ist der AHV-pflichtige Lohn der durch die Stiftung FAR Gerüstbau versicherten Personen bis zum UVG-Maximum, ohne Einbezug von Drittleistungen.

- 3 Die der Stiftung FAR Gerüstbau angeschlossenen Arbeitgeber haben der Geschäftsstelle der Stiftung jeweils bis Ende Januar eine Lohnbescheinigung ihrer versicherten Personen für das Vorjahr abzuliefern.
- 4 Diese Bescheinigung ist Grundlage zur Beitragsbemessung der Stiftung FAR Gerüstbau für das darauf folgende Jahr.
- 5 Bei Austritt während des Kalenderjahres ist der Geschäftsstelle der Stiftung FAR Gerüstbau die letzte Lohnbescheinigung unverzüglich zuzustellen.

Artikel 5 Beiträge der versicherten Personen

- 1 Der Beitrag der versicherten Personen ist 1% des massgebenden Lohns nach Artikel 4.
- 2 Die Beiträge der versicherten Personen werden vom Arbeitgeber monatlich vom Lohn abgezogen.

Artikel 6 Beiträge der Arbeitgeber

- 1 Der Beitrag der Arbeitgeber ist 4 % des massgebenden Lohnes nach Artikel 4.
- 2 Dabei ist eine schrittweise Einführung gemäss dem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag FAR im Gerüstbau vorgesehen.

Artikel 7 Beitragsbezug

- 1 Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung FAR Gerüstbau sowohl die eigenen wie die Beiträge seiner versicherten Personen.
- 2 Er überweist diese Beiträge im Sinne von Akontozahlungen quartalsweise an die Geschäftsstelle der Stiftung FAR Gerüstbau. Die Schlussabrechnung des Beitragsbezugs erfolgt nach Zustellung der Lohnbescheinigungen gemäss Artikel 4

Absatz 3 bzw. Absatz 5 per Ende des vergangenen Kalenderjahres bzw. per Austritt aus der Stiftung FAR Gerüstbau.

- 3 Der Verzugszins für die fällige Beitragszahlung beträgt mindestens 5 %. Der Stiftungsrat kann die Höhe dieses Verzugszins jährlich einmal anpassen.

Artikel 8 Eintritsleistung

Die versicherte Person kann die aus einer vorherigen Tätigkeit im Gerüstbau bei einer Freizügigkeitseinrichtung vorhandenen Vorsorgekapitalien auf die Stiftung FAR Gerüstbau übertragen und auf ihrem Altersguthaben gutschreiben lassen.

Artikel 9 Einkauf

- 1 Die versicherten Person oder ihr Arbeitgeber können zur Finanzierung des flexiblen Altersrücktritts in die Stiftung FAR Gerüstbau Einkäufe tätigen.
- 2 Mit einem Einkauf darf das bei vollständiger Beitragszeit erreichbare Altersguthaben der versicherten Personen nicht überschritten werden. Die Beschränkungen nach Artikel 79a BVG sind zu beachten. Die Tabelle im Anhang bildet Bestandteil dieses Reglements.

C Leistungen

Artikel 10 Leistungsarten

- 1 Die Stiftung FAR Gerüstbau erbringt den versicherten Personen Überbrückungsleistungen.
- 2 Ferner erbringt sie auf deren Gesuch Leistungen aufgrund der diesbezüglichen Vorschriften des Bundesrechts über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Artikel 11 Voraussetzungen für die Geltendmachung der Überbrückungsleistungen

- 1 Die versicherte Person kann eine Überbrückungsleistung beanspruchen, wenn sie
 - a. das 55. Altersjahr vollendet hat,
 - b. das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht hat, und
 - c. die Erwerbstätigkeit im Gerüstbau ganz oder teilweise aufgibt.

- 2 Der Anspruch auf Vorbezug oder auf Verpfändung der Mittel der beruflichen Vorsorge für das selbst benutzte Wohneigentum kann die versicherte Person bis ein Jahr vor dem Zeitpunkt des flexiblen Altersrücktritts geltend machen.

Artikel 12 Leistungsform und -modalität

- 1 Die Leistungen werden grundsätzlich auf Gesuch der versicherten Person erbracht.

- 2 Diese hat dafür ein entsprechendes, von der Stiftung FAR Gerüstbau auf Ersuchen ihr abzugebendes Formular auszufüllen und dieses spätestens drei Monate vor dem gewünschten Leistungstermin der Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen.

- 3 Mit der Einreichung des Gesuchs hat die versicherte Person die schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie ihre Erwerbstätigkeit im Gerüstbau ganz oder teilweise aufgibt und dass sie zur Kenntnis nimmt, sonst ausbezahlte Leistungen der Stiftung FAR Gerüstbau zurückerstatten zu müssen.

- 4 Die Leistungen werden bis zum Altersrücktritt gemäss AHVG als Rente erbracht. Die versicherte Person kann jedoch bis einen Monat vor Beginn der Leistungspflicht der Stiftung FAR Gerüstbau die Kapitalabfindung oder die Ratenzahlungen beantragen. Bei Antrag auf Ratenzahlungen ist der Geschäftsstelle der Stiftung FAR Gerüstbau ein entsprechender Plan mit den für die Zahlung notwendigen Angaben zu unterbreiten.

- 5 Wird von der versicherten bzw. begünstigten Person bis ein Jahr vor Ende der Periode des flexiblen Altersrücktritts kein Leistungsgesuch unterbreitet, so wird ihr bzw. der begünstigten Person von diesem Zeitpunkt bis zum Ende der Periode des flexiblen Altersrücktritts das Altersguthaben in entsprechenden monatlichen Raten ausbezahlt.

Artikel 13 Begünstigung

- 1 Begünstigte Person ist im Erlebensfall des flexiblen Altersrücktritts die versicherten Person.
- 2 Bei Hinschied der versicherten Person vor oder während der Periode des flexiblen Altersrücktritts ist das im Zeitpunkt des Hinschieds inklusive Zins vorhandene Kapital an die sich nach den dafür massgeblichen Vorschriften des BVG als Begünstigte ausweisende Person zu entrichten. Bei Fehlen einer solchen Begünstigung fällt das Vermögen an die Stiftung FAR Gerüstbau.

Artikel 14 Austritt aus der Stiftung

- 1 Wird der Anschlussvertrag eines Arbeitgebers mit der Stiftung FAR Gerüstbau aufgelöst, erfolgt eine entsprechende Teilliquidation der Stiftung. Für diese Teilliquidation kommen die diesbezüglichen Bestimmungen des Bundesrechts¹ über die berufliche Vorsorge sinngemäss zur Anwendung.
- 2 Der Stiftungsrat kann von einer Teilliquidation absehen, wenn der damit verbundene Aufwand im Verhältnis zum Nutzen für den austretenden Arbeitgeber bzw. für die versicherten Personen zu gross ist.
- 3 Der Stiftungsrat kann die Abwicklung der Teilliquidation der Stiftung FAR Gerüstbau in einem besonderen, der Aufsichtsbehörde ebenfalls zur Kenntnis zu bringenden Reglement regeln.
- 4 Tritt eine versicherte Person aus der Stiftung FAR Gerüstbau aus, so kommen die diesbezüglichen Bestimmungen des Bundesrechts² über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge sinngemäss zur Anwendung.

¹ Artikel 53b und Artikel 53d des Bundesgesetzes vom 25. Januar 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) und der seitherigen Revision.

² BG vom 17. 12. 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.42)

Artikel 15 Koordination, Widerruf und Rückforderung der Leistung

- 1 Die Leistungen der Stiftung FAR Gerüstbau werden unbeachtet der Leistungen anderer Vorsorgeträger der versicherten bzw. begünstigten Person ausgerichtet.
- 2 Im Falle eines widerrechtlichen Verhaltens der versicherten bzw. begünstigten Person wird ihr Leistungsanspruch widerrufen bzw. eine bereits erbrachte Leistung von ihr zurückgefordert. Bezüglich Rückforderung einer bereits erbrachten Leistung gelten die Verjährungsfristen gemäss Art. 67 des Obligationenrechts.

D Durchführung und Kontrolle

Artikel 16 Geschäftsstelle

Für die Durchführung der Aufgaben der Stiftung FAR Gerüstbau wird eine dafür geeignete Geschäftsstelle beauftragt.

Artikel 17 Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

- 1 Die der Stiftung FAR Gerüstbau angeschlossenen Arbeitgeber sowie die durch sie versicherten Personen haben ihr sämtliche für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu erteilen und die diesbezüglichen Unterlagen auszuhändigen.
- 2 Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Geltendmachung der Leistungen des flexiblen Altersrücktritts ist von der versicherten bzw. begünstigten Person durch geeignete Unterlagen glaubhaft darzutun. Die Stiftung kann allenfalls weitere Auskünfte und Unterlagen einverlangen.

- 3 Die Stiftung FAR Gerüstbau hat gemäss Artikel 86b BVG den ihr angeschlossenen Arbeitgebern und den versicherten Personen die in diesem Zusammenhang sachdienlichen Informationen zu erteilen und diesbezügliche Unterlagen auszuhändigen.

Artikel 18 Schweigepflicht

Personen, die mit der Durchführung und Kontrolle der Stiftung FAR Gerüstbau betraut sind, haben sich an die Schweigepflicht im Sinne von Artikel 86 und Artikel 86a BVG zu halten.

Artikel 19 Kontrolle

- 1 Die Kontrolle der Recht- und der Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung wird einer anerkannten Revisionsstelle übertragen.
- 2 Die Kontrollstelle hat dem Stiftungsrat jährlich über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 20 Verwaltungskosten

- 1 Die Stiftung FAR Gerüstbau trägt die Kosten der Durchführung und Kontrolle.
- 2 Sie kann den angeschlossenen Arbeitgebern im Verhältnis zur Anzahl ihrer versicherten Personen und des für sie verwalteten Vorsorgevermögens eine Verwaltungskostenpauschale in Rechnung stellen.

Artikel 21 Verfahren in Streitfällen

- 1 Für die Erledigung von Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgeber, versicherter bzw. begünstigter Person und Stiftung FAR Gerüstbau ist durch den Stiftungsrat eine neutrale Schlichtungsstelle zu bestellen.

- 2 Führen die Bemühungen dieser Schlichtungsstelle nicht zum Erfolg, so kommen die diesbezüglichen Vorschriften gemäss Artikel 73 BVG zur Anwendung.

Artikel 22 Schlussbestimmungen

- 1 Dieses Reglement und seine allfälligen Änderungen sind mit der Urkunde der Stiftung FAR Gerüstbau der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- 2 Erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister wird die Stiftung FAR Gerüstbau rechts- und handlungsfähig.

Artikel 23 Inkrafttreten

Die Stiftung FAR Gerüstbau tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Für den Stiftungsrat FAR Gerüstbau